

ENTGELTORDNUNG FÜR DIE SPORTHALLE (NUR SPORTVERANSTALTUNGEN – ORTSVEREINE UND GLEICHGESTELLTE GRUPPIERUNGEN)

Hallenmiete

1. Sportveranstaltungen

a) mit Eintrittsgelderhebung

2 Hallenteile	pro Stunde	29,00 €
1 Hallenteil	pro Stunde	23,00 €

- Maximale Gebühren pro Tag 70,00 € für 1 Hallenteil, 130,00 € für 2 Hallenteile -

b) ohne Eintrittsgelderhebung

2 Hallenteile	pro Stunde	19,00 €
1 Hallenteil	pro Stunde	17,00 €

- Maximale Gebühren pro Tag 70,00 € für 1 Hallenteil, 130,00 € für 2 Hallenteile -

c) für Jugendveranstaltungen:

- **ohne Eintrittsgelderhebung** werden grundsätzlich **keine Gebühren** erhoben. Ebenso wird keine Umsatzbeteiligung berechnet.

- **mit Eintrittsgelderhebung** werden Gebühren nach **Ziff. 1a** erhoben.

2. Übungs- und Trainingsstunden

Erwachsene	2 Hallenteile pro Std.	11,00 €
	1 Hallenteil pro Std.	7,00 €
Jugendliche	2 Hallenteile pro Std.	3,00 €
	1 Hallenteil pro Std.	2,00 €

3. Dusch- und Umkleieräume

Bei Sportveranstaltungen und Training in der Halle kostenlos.

4. **Küchenbenutzung** 23,00 €

5. Reinigungsgebühren

Bei Vermietungen nach **Ziff. 1** 35,00 €

6. Müllentsorgungspauschale

(Falls mehr als der übliche Müll anfällt) 58,00 €

7. Stromkosten

Stromkosten (lt. abgelesenem Verbrauch) bis 50,00 € pro Veranstaltungstag werden nicht berechnet. Der Verbrauch darüber wird mit 0,25 €/kWh, zzgl. gesetzl. MwSt., in Rechnung gestellt.

Diese Regelung gilt für Vermietungen der Halle nach **Ziff. 1**.

8. Umsatzbeteiligung

Alle Spirituosen können von den Veranstaltern selbst besorgt werden und werden somit nicht in die Getränkeabrechnung und Umsatzberechnung einbezogen.

Veranstaltungen zu Ziff. 1:

Die Umsatzbeteiligung beträgt **10 %** und wird aus dem **Nettoumsatz** (= Einnahmen des Getränkeverkaufs, abzüglich MwSt.) berechnet.

Ist die errechnete Umsatzbeteiligung dann höher als die Gesamtmiete (ohne Küche), so wird nur die Umsatzbeteiligung erhoben.

9. Verwaltungskosten

Für den Bezug, die Lagerhaltung und die Verwaltung der Getränke wird ein Zuschlag von 12,5 % erhoben.

10. Mehrwertsteuer

Auf die vorstehend aufgeführten Gebühren wird noch die gesetzliche Mehrwertsteuer von z. Zt. 19 % erhoben.

Falls für eine Veranstaltung eine **Feuersicherheitswache** erforderlich wird (FwG § 2 Abs. 16), ist vom Veranstalter pro Feuerwehrmann und Stunde ein Entgelt von z. Zt. 9,00 € zu entrichten.

Für Nutzungen, die in dieser Entgeltordnung nicht geregelt sind, werden im Einzelfall Sondervereinbarungen über die Erhebung eines Nutzungsentgeltes getroffen.

Diese Entgeltordnung tritt am 01.05.2026 in Kraft.

Karlsdorf-Neuthard, 22.04.2026

gez.
Dr. Gunter Carra
Bürgermeister